



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Rückforderung eines Geschenkes wegen Verarmung des Schenkers

Hat der Schenker einem anderen etwas unentgeltlich zugewandt, kann sich der andere nicht immer darauf verlassen, das Geschenk behalten zu dürfen. Vielmehr sind im Bürgerlichen Gesetzbuch Gründe vorgesehen, die den Schenker zu einer Rückforderung des Geschenkes berechtigen, dies gilt etwa dann, wenn der Schenker nach Vollzug der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten, § 528 BGB. Mit dieser Fallgestaltung, kurz „Verarmung des Schenkers“ genannt, wollen wir uns jetzt beschäftigen. Hat beispielsweise der Vater sein Sparguthaben auf seine Tochter unentgeltlich übertragen, wird er anschließend pflegebedürftig und reichen seine Einkünfte, etwa aus einer Rente, nicht aus, die Kosten für den Pflegebedarf zu decken, ist er berechtigt, von seiner Tochter den Geldbetrag zurückzufordern, den er zur Führung seines angemessenen Lebensunterhaltes benötigt, bis das gesamte Sparguthaben erschöpft ist. Ausgeschlossen ist der Rückforderungsanspruch, wenn seit dem Vollzug der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind, § 529 BGB.

In der Praxis ist die Fallgestaltung häufig, dass Eltern ihren selbstgenutzten Grundbesitz frühzeitig auf ihren Sohn oder ihre Tochter unentgeltlich übertragen und sich an ihrem Wohnhaus ein Wohnungsrecht vorbehalten, um damit zu erreichen, dass im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit der Träger der Sozialleistungen für die Kosten der Pflege aufkommt und ihr Vermögen in den Händen ihrer Kinder im Falle ihrer Pflegebedürftigkeit erhalten bleibt. Tritt die Pflegebedürftigkeit innerhalb von zehn Jahren seit Übertragung des Hausgrundstückes auf die Kinder ein, wird dieses Ziel verfehlt. Der Träger der Sozialleistungen, im Regelfall das Sozialamt, ist berechtigt, den Anspruch auf Rückforderung des geschenkten Hausgrundstückes auf sich überzuleiten und die Rückforderung zu Gunsten der Eltern geltend zu machen. Erst wenn die Verarmung des Schenkers durch Eintritt der Pflegebedürftigkeit

nach Ablauf von zehn Jahren eintritt, ist dieses Rückforderungsrecht ausgeschlossen.

Der Bundesgerichtshof hat dazu mit Urteil vom 17.04.2018, Az. X ZR 65/17, folgenden Fall entschieden:

Im Jahr 1995 übertragen die Eheleute M und F auf ihre Tochter T ihr selbstgenutztes Hausgrundstück, ein Einfamilienhaus, und behalten sich an dem gesamten Haus das Wohnungsrecht vor. Die Tochter wird als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Ebenfalls wird das Wohnungsrecht zu Gunsten der Eheleute M und F im Grundbuch vermerkt. Im Jahre 2003 verzichten die Eheleute M und F auf ihr Wohnungsrecht, das Wohnungsrecht wird im Grundbuch gelöscht. Gleichzeitig schließen die Eltern mit ihrer Tochter einen Mietvertrag und zahlen einen monatlichen Mietzins von 340,00 €. Hintergrund für diesen Verzicht auf das Wohnungsrecht war offenbar eine Überlegung, die beim Erbfall im Pflichtteilsrecht eine Rolle spielt, nicht aber im Schenkungsrecht bei Verarmung des Schenkers. Schenken Eltern einem Kinde ein Einfamilienhaus und behalten sich daran ein Wohnungsrecht vor, so steht dem anderen, nicht begünstigten Kinde ein Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe seiner Pflichtteilsquote an dem Wert des Hausgrundstückes zu, wenn die Schenkung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. Im Pflichtteilsrecht besteht die Besonderheit, dass die Zehnjahresfrist erst zu laufen beginnt, wenn das Wohnungsrecht, welches das gesamte Haus erfasst, erloschen ist. Erlischt das Wohnungsrecht mit dem Tode des Schenkers, ist noch kein Tag der Zehnjahresfrist abgelaufen, so dass die Schenkung immer zur Pflichtteilergänzung herangezogen wird, auch wenn die Schenkung selbst länger als zehn Jahre zurückliegt. Der Bundesgerichtshof begründet diese Auffassung damit, dass der Schenker noch nicht vollständig geleistet hat, wenn er sich die Nutzungen an dem Gegenstand vorbehält.



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Anders ist es in dem Falle, in dem die Schenkung wegen Verarmung des Schenkers zurückgefordert wird. Hier beginnt die Zehnjahresfrist stets mit dem Vollzug der Schenkung.

Im vorliegenden Fall zahlen die Eheleute fortlaufend seit 2003 eine monatliche Miete von 340,00 €. Im Jahre 2010 stirbt der Ehemann. Im August 2012 wird die Ehefrau pflegebedürftig und wird in einem Pflegeheim untergebracht. Im September 2013 vermietet die Tochter T die Wohnung ihrer Eltern an einen Dritten zu einem monatlichen Mietzins von 360,00 €. Das Sozialamt leistet für die Zeit vom 10.08.2012 bis zum Tode der Mutter am 30.03.2015 Hilfe zur Pflege i. H. v. 22.248,37 €.

Das Sozialamt leitet den Anspruch auf Rückforderung des Geschenkes wegen Verarmung des Schenkers aus § 528 BGB auf sich in Höhe des Betrages von 22.248,37 € über und macht diesen Betrag gegen die Tochter T geltend. Zu prüfen ist, welches „Geschenk“ zurückgefordert wird. Das Hausgrundstück wurde im Jahre 1995 übertragen. Die Übertragung

liegt mehr als zehn Jahre seit Beginn der Pflegebedürftigkeit im August 2012 zurück. Die Rückforderung des Hausgrundstückes ist daher ausgeschlossen.

Der Bundesgerichtshof sieht im Einklang mit der Vorinstanz, dem Oberlandesgericht Hamm, in dem unentgeltlichen Verzicht auf das Wohnungsrecht eine Schenkung. Die Aufgabe der dinglichen Belastung des Grundstücks hat zu einem Vermögenszuwachs bei der Tochter geführt. Die Aufgabe des Wohnungsrechts erfolgte im Jahre 2003. Die Pflegebedürftigkeit trat im August 2012 ein, also innerhalb der Zehnjahresfrist. Da die Mutter seit dem 10. August 2012 nicht mehr in der Lage war, ihren Unterhalt zu bestreiten, konnte sie die Schenkung zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch durfte das Sozialamt auf sich überleiten. Da die Aufgabe des Wohnungsrechts nicht in Natur zurückzugewähren ist, ist Wertersatz zu leisten. Es ist der Wert des Geschenkes zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem der Rückforderungsanspruch entstanden ist, also hier zum 10.08.2012. Der von der Tochter zu ersetzende Wert der Schenkung ist nach dem Wertzuwachs des Grundstücks zu bemessen, der im August 2012 noch aus dem im Jahre 2003 eingetretenen Wegfall des Wohnungsrechts fortbestand. Der Wertzuwachs durch die Aufhebung des Wohnungsrechts im Jahre 2003 bestand auch im August 2012 gleich-

ermaßen fort. Zu vergleichen sind daher der Wert des Grundstücks mit Wohnungsrecht und der Wert des Grundstückes ohne Wohnungsrecht. Die Differenz ist der Wertersatz.

Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung in Höhe des Wertersatzes erschöpft sich aber nicht in dem Ersatz der Werterhöhung, sondern führt auch zur Herausgabe der Nutzungen, welche die Beschenkte, hier die Tochter T, aus der Schenkung erzielt hat. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, der den Beschenkten auch mit der Möglichkeit bereichert, Nutzen daraus zu ziehen, sind auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Herauszugeben sind sämtliche Nutzungen seit Vollzug der Schenkung im Jahre 1995, soweit diese Nutzungen noch als Bereicherung im Vermögen der Beschenkten vorhanden sind. Eine Bereicherung der Beschenkten ergibt sich hier aus den Mieteinnahmen von den Eltern seit 2003 und von dem Dritten seit September 2013. Begrenzt wird der Herausgabeanspruch lediglich durch den Umfang der Sozialleistungen bis zur Höhe von 22.248,37 €.

Die Aufgabe des Wohnungsrechts im Jahre 2003 hat sich daher als nachteilig erwiesen. Die Eltern und die Tochter wären besser beraten gewesen, es bei dem Wohnungsrecht seit 1995 zu belassen. Die Schenkung lag mehr als zehn Jahre zurück. Der Zugriff des Sozialamtes wäre ausgeschlossen.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB